



ZEICHENERKLÄRUNG: GEM. PLANZEICHENVERORDN. 1981

FESTSETZUNGEN NACH §9 BBauG

--- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes.
 - - - - - Änderungsbereichsgrenze

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

Im Bauland sind die Grundstücksflächen innerhalb der Baulinien und Baugrenzen bzw. innerhalb der Begrenzung der Flächen für Garagen entsprechend der angegebenen Art u. dem Maß der baulichen Nutzung u. der vorgeschriebenen Bauweise überbaubar. Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind farbig angelegt bzw. gerastert.

WR	Reines Wohngebiet	GE	Gewerbegebiet
WA	Allgemeines Wohngebiet	GE(N)	Gewerbegebiet mit Nutzungsbeschränkung
WB	Besonderes Wohngebiet	GI	Industriegebiet
MI	Mischgebiet	SO	Sondergebiet mit Angabe der Zweckbestimmung wie z.B. Kurgebiet
MK	Kerngebiet	KUR	

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

II Zwingende Zahl der Vollgeschosse z.B.: 2 Vollgeschosse
II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze z.B. bis zu 2 Vollgeschossen
III - V Zahl d. Vollgeschosse als Mindest- und Höchstgrenze

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

o offene Bauweise
 ED Nur Einzel- bzw. Doppelhäuser mit nicht mehr als 2 Wohnungen zulässig
 E Nur Einzelhäuser mit nicht mehr als 2 Wohnungen zulässig
 H Nur Hausgruppen zulässig

GEMEINBEDARFSFLÄCHEN

Baugrundstück für den Gemeinbedarf mit Angabe der Nutzung wie:
 Schule
 Kirche
 öffentliche Parkflächen
 ruhender Verkehr
 Fußgängerbereich
 Fußwege

VERKEHRSLÄCHEN

Soz. Einrichtungen wie Kindergarten
 Post
 Straßenverkehrsflächen wie öffentliche Fußwege
 öffentliche Parkflächen
 ruhender Verkehr
 Fußgängerbereich
 Fußwege

VERSORGUNGSLÄCHEN

Flächen oder Baugrundstücke für Versorgungsanlagen oder für die Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen wie z.B. Brunnen
 T Trafostation
 G Gasdruckreglerstation

HAUPTLEITUNGEN

Oberirdische Versorgungsleitungen
 Unterirdische Versorgungsleitungen wie z.B. E - Elektrizität, A - Abwasser

ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE (ggfls. PRIVAT)

Grünfläche
 Friedhof
 Sportplatz
 Spielplatz
 Parkanlage

GEMARKUNG: LOCKHAUSEN FLUR: 4

RECHTSGRUNDLAGEN

Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256), ber. BGBl. I S. 3617, zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. 7. 1979 (BGBl. I S. 949), § 81 d. Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in d. Fassung d. Bekanntmachung v. 26. 6. 1984 (GV NW 1984 S. 419 ber. S. 532) geändert durch Gesetz vom 18. 12. 1984 (GV. NW. S. 803)
 Planzeichenverordnung 1981 (Planz.V. 81) in d. Fassung der Bekanntmachung vom 30. 7. 1981 (BGBl. I S. 833)
 Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung v. 15. 9. 1977 (BGBl. I S. 1763)
 Bundesimmissionschutzgesetz v. 15. 3. 1974 (BGBl. I S. 721 u. 1193), zuletzt geändert durch d. Gesetz v. 28. 3. 1980 (BGBl. I S. 373).
 § 4 d. Gemeindeordnung für d. Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 8. 1984 (GV. NW. 1984 S. 475, SGV. NW. 2023).

ENTWURF

Stadtplanungsamt Bad Salzuflen, den 11. 12. 1986
 Stadt Baudirektor

WASSERFLÄCHEN, LANDWIRTSCHAFT, SCHUTZFLÄCHEN U.A.

Wasserflächen
 Fläche für Aufschüttungen
 Flächen für Nutzungsbeschr.
 Fläche z. Anpflanzen v. Bäumen u. Sträuchern
 Forstwirtschaft
 Erholungswald
 Anzupflanzende Bäume und Sträucher
 Fläche z. Erhaltung von Bäumen u. Sträuchern
 Zu erhaltende Bäume u. Sträucher

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen
 Spiel- u. Freizeitanlagen
 Besondere Nutzungszweck
 Von der Bebauung freizuhalten Flächen und ihre Nutzung
 Fläche für Gemeinschaftsanlagen
 Stellplätze, Garagen, Tiefgaragen mit Geh-, Fahr- o. Leitungsrecht zu belastende Flächen
 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung von Baugeländen
 Durchgänge, Durchfahrten, Arkaden

FLACHDACH, SATTELDACH, WALMDACH

Flachdach
 Satteldach
 Walmdach
 Dachneigung laut Planeintrag ± 5° Abweichung zulässig
 Hauptfirrichtung
 Einfriedigung mit Angabe der Höhe z.B. bei Atriumhäusern

ABGRABUNG, STÜTZMAUER

Abgrabung
 Stützmauer

VERSTÖßE GEGEN DIE GEM. § 81 BAUNW IM BEBAUUNGSPLAN AUFGENOMMENEN FESTSETZUNGEN WERDEN GEMÄß § 79 (1) NR. 14 ALS ORDNUNGSWIDRIGKEITEN GEHANDLT.

ERLÄUTERUNGEN

Höhenlinie
 Gemarkungsgrenze
 Flurgrenze
 Flurstücksgrenze
 Geplante Flurstücksgrenze
 Vorhandene Gebäude ggfls. mit Haus-Nr. und Geschosshöhe
 Vorhandene Gebäude noch nicht eingemessen

DIE TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES NR. 0707 AM KIRCHFELD GELTEN AUCH WEITERHIN FÜR DIE 2. ÄNDERUNG SÜDLICH UND WESTLICH DES PASTORENWEGES.

L. AUSFERTIGUNG

Die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 0707 am Kirnfeld gelten auch weiterhin für die 2. Änderung südlich und westlich des Pastorenweges.

BEBAUUNGSPLAN NR. 0707 DER STADT BAD SALZUFLEN

2. ÄNDERUNG FÜR DAS GEBIET SÜDLICH UND WESTLICH DES PASTORENWEGES

ORTSTEIL LOCKHAUSEN MASSTAB 1:1000

Die Darstellung des im Bebauungspl. als vorh. ausgewiesenen Zustandes stimmt mit dem Katasternachweis überein, bis auf die mit einem * versehenen Gebäude. Diese sind lediglich nachrichtlich übernommen und im Kataster noch nicht nachgewiesen. Ein Feldvergleich wurde nicht durchgeführt. Der Nachweis der vorh. Gebäude ist daher evtl. nicht vollständig. Es wird beschleunigt, daß d. Festlegung d. städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

Diese Änderung d. Bebauungspl. ist gem. § 2 (1) des o.g. Bundesbaugesetzes durch Beschluss d. Rates der Stadt Bad Salzuflen vom 11. 2. 1987 aufgestellt worden.

Bad Salzuflen, den 3. 3. 1987

Diese Änderung d. Bebauungspl. hat einschl. Begründung gem. § 2a (6) des o.g. Bundesbaugesetzes vom 6. 4. 1987 bis 9. 5. 1987 öffentlich ausgelegen.

Bad Salzuflen, den 13. Mai 1987

Diese Änderung d. Bebauungspl. ist gem. § 10 d. o.g. Bundesbaugesetzes vom Rat der Stadt Bad Salzuflen am 15. 7. 1987 als Satzung beschlossen worden.

Bad Salzuflen, den 18. 9. 1987

Diese Planänderung wurde gem. § 11 Baugesetzbuch am 25. 9. 1987 angezeigt. Siehe Verfügung des Regierungspräsidenten vom 15. 10. 1987. Az.: 35. 21. 11-502/L. 16

Detmold, den 15. 10. 87

Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BBauG am 10. 11. 1987 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Bad Salzuflen, den 23. November 1987

Kreis Lippe Katasteramt

Kreisobervermessungsamt
 Detmold, den 28. 7. 1986

Bürgermeister
 Stadtdirektor

Bürgermeister
 Stadtdirektor

Bürgermeister
 Stadtdirektor

A.Z. Der Regierungspräsident im Auftrage

Stadtdirektor